



Salzburg
St. Johann

5600 St. Johann/Pg., am 26.04.2011

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

Die ha. Verordnung vom 10.04.2007, mit welcher eine Kurzparkzone im Bereich des Premweges auf dem sogenannten „Schwimmbad-Parkplatz“ verfügt wurde, wird unter Punkt 1.) insoweit abgeändert, als sich der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung nunmehr zusätzlich auf den **ostseitigen Parkstreifen des vorangeführten Parkplatzes** erstreckt. Der abgeänderte Geltungsbereich ist in dem dieser Verordnung zugrunde liegenden Lageplan gekennzeichnet.



Der Bürgermeister:

(Mitterer Günther)

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
2. Herrn StR Smetanig (per E-mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
6. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)

